

# Landesgesetzblatt

## für Oberösterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben und versendet am 16. Februar 1955

8. Stück

16. Verordnung. — Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 7. Februar 1955 betreffend das Statut für die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954.

16.

### Verordnung

der oberösterreichischen Landesregierung  
vom 7. Februar 1955 betreffend das  
Statut für die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954.

In Durchführung des Gesetzes vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 5/1955, über die Schaffung der Oberösterreichischen Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954 wird das anliegende Statut für die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954 erlassen.

Für die o. ö. Landesregierung:

**Dr. Gleißner**  
Landeshauptmann

### Anlage.

### Statut

für die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954.

#### § 1.

Die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille an den Hochwassereinsatz 1954 wird Personen verliehen, die persönlich an den Hilfs- und Rettungsaktionen anlässlich der Abwehr der Hochwasserkatastrophe im Lande Oberösterreich im Jahre 1954 teilgenommen haben. Eine Betätigung bei der Schadensbehebung erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille nicht.

#### § 2.

(1) Die Medaille wird von der Landesregierung verliehen

a) an Personen, die Mitglieder einer Feuerwehr sind (oder zur Zeit des Einsatzes waren) auf

Vorschlag des O. ö. Landes-Feuerwehrverbandes,

b) sonst auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Vorzuschlagende seinen Wohnsitz hat.

(2) Im übrigen kann jedermann, der der Ansicht ist, die Voraussetzungen gemäß § 1 zu erfüllen, dies unter Bekanntgabe aller Umstände, die seine Ansicht stützen, der Gemeinde mitteilen. Die Gemeinde hat die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls den Vorschlag auf Verleihung zu erstatten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Vorschlag oder auf Verleihung besteht nicht.

#### § 3.

(1) Die Dekoration wird als Medaille am Bande verliehen. Die Medaille ist kreisrund mit einem Durchmesser von 35 mm und in patinierter Bronze ausgeführt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Oberösterreichische Landeswappen und eine symbolische Darstellung der bei der Bekämpfung des Hochwassers zutage getretenen Hilfsbereitschaft und trägt auf der Rückseite die Aufschrift „Hochwassereinsatz 1954“. Die Verbindung mit dem Band wird durch eine geprägte Eise und einen schmalen Ring hergestellt. Das Band ist 35 mm breit, weiß und rot gespalten mit einem beiderseits je 1 mm breiten roten bzw. weißen Vorstoß.

(2) Die Medaille wird am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite getragen.

(3) Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die Medaille in der angegebenen Art anzulegen und zu tragen und sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

(4) Den Besitzern der Medaille ist das Tragen der Dekoration im bildgetreuen verkleinerten Maßstab (Miniaturen) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten gestattet.

(5) Die Verleihungsdiplome werden in einfacher Ausstattung ausgefertigt.

(6) Die Medaille ist Eigentum des Beliehenen.